



NLSstBV

*Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!*



Leitfaden

Stipendien der Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen für Studierende des Bachelor-Studiengangs „Bauingenieurwesen“



Niedersachsen

Einleitung

Stipendien der Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen für Studierende des Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen“

Das Land Niedersachsen hat einen hohen Bedarf an Bauingenieuren in der Straßenbauverwaltung, den sie durch eigene Nachwuchsförderung und Unterstützung beim Studium zum Teil abdecken will.

Die Straßenbauverwaltung vergibt daher bis auf Weiteres im Rahmen einer nachhaltigen Personalentwicklung jährlich bis zu acht Straßenbaustipendien an Studierende des Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen“ an ausgewählten niedersächsischen Universitäten bzw. Hochschulen.

Gefördert werden Studierende der folgenden Universitäten bzw. Hochschulen:

- Fachhochschule Bielefeld in Minden
- Fachhochschule Münster
- HafenCity Universität Hamburg
- HAWK Hildesheim
- Hochschule Bremen
- Hochschule Magdeburg Stendal
- Jade Hochschule Oldenburg
- Leibniz Universität Hannover
- Ostfalia Hochschule, Campus Suderburg
- TH Ostwestfalen-Lippe
- TU Braunschweig
- Universität Kassel
- Hochschule Bochum
- Technische Universität Dortmund
- Universität Duisburg-Essen
- IU-Internationale Hochschule

Die Studiengänge an diesen Universitäten bzw. Hochschulen beinhalten die Ausbildungsinhalte, die für die Bauingenieure der Straßenbauverwaltung erforderlich sind. Eine Förderung an mehreren Universitäten bzw. Hochschulen ermöglicht die Präsenz in unterschiedlichen Regionen von Niedersachsen.

Mit dem Stipendium soll das Studium gefördert und eine frühzeitige Bindung zur Straßenbauverwaltung aufgebaut werden, mit der Verpflichtung, im Anschluss an das Studium mindestens 5 Jahre in der niedersächsischen Straßenbauverwaltung tätig zu sein.

Die Straßenbauverwaltung bietet den Stipendiatinnen und Stipendiaten finanzielle Unterstützung während des Studiums und eine regelmäßige Anbindung an die Praxis. Diese Förderung wird für die Regelstudienzeit von 6 Semestern, bei Universitäten bzw. Hochschulen mit Praxissemestern für die Regelstudienzeit von 7 Semestern, erfolgen (sogenannte Höchstgrenze).

Inhalt

Stand Juli 2023

1. Allgemeines	4
2. Rechtliche Ausgestaltung	4
2.1 Stipendienvertrag	4
2.2 Ausgewählte Universitäten bzw. Hochschulen	4
2.3 Pflichten des/der Studierenden	5
2.4 Bleibvereinbarung	5
3. Studium im Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ Studium	6
3.1 Studium	6
3.2 Vorpraktikum	6
3.3 Auslandssemester	6
3.4 Bachelorarbeit	6
4. Praxiszeiten	7
4.1 Dauer, Einsatzorte	7
4.2 Inhalte	7
4.3 Dienstreisen / Versicherung / Schutzausrüstung	8
4.4 Praxissemester	8
4.5 Arbeitsrechtliche Vorschriften	8
4.6 Begleitprogramm	9
4.6.1 Treffen, Austausch	9
4.6.2 Lehrgänge	9
5. Auszahlung des Stipendiums	10
6. Rückzahlung des Stipendiums	10
7. Übernahme der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten nach dem Studium	10
8. Organisation und Zuständigkeiten	11
8.1 Zuständigkeit und Personalbetreuung	11
8.2 Arbeitsgruppe	11
8.3 Ausbildungsleitung	11
8.4 Ausbildungsbeauftragte	12
8.5 Mentoren	12
9. Masterstudium und Stipendium	12
10. Verbeamtung	13

1. Allgemeines

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV, auch nachfolgend. Straßenbauverwaltung genannt) vergibt im Rahmen einer nachhaltigen Personalentwicklung mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung seit 2017 Straßenbaustipendien an zukünftige Bauingenieurinnen und Bauingenieure.

Mit dem Stipendium soll das Studium gefördert und eine frühzeitige Bindung zur Straßenbauverwaltung aufgebaut werden.

Die Stipendien beginnen jeweils zum Wintersemester. Bewerben können sich sowohl Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch Studierende, die bei Stipendienbeginn maximal das 3. Semester beginnen.

2. Rechtliche Ausgestaltung

2.1 Stipendienvertrag

Die Studierenden erhalten einen Stipendienvertrag, der analog zum Stipendienvertrag des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ gestaltet wird. Das Dezernat 12, Sachgebiet Personalgewinnung und -entwicklung, ist für die inhaltliche Gestaltung und Umsetzung des Stipendienvertrages verantwortlich. Der Stipendienvertrag beinhaltet unter anderem Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten, zum Umfang und zur Auszahlung des Stipendiums, zu den Qualifizierungszeiten, zur Rückzahlung des Stipendiums, zu einer Bleibvereinbarung und zur Beendigung des Stipendiums.

Der Stipendienvertrag beginnt üblicherweise am 01.09. bzw. 01.10. eines Kalenderjahres mit Beginn des Studienseesters und ist nur wirksam, soweit und solange die Stipendiatin oder der Stipendiat im Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ an einer der o.g. Hochschulen immatrikuliert ist.

Der Stipendienvertrag kann aus einem wichtigen Grund, z. B. eine schwerwiegende Pflichtverletzung, ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Falle einer Kündigung des Stipendienvertrages aus einem wichtigen Grund entstehen etwaige Rückzahlungsverpflichtungen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten.

2.2 Ausgewählte Universitäten bzw. Hochschulen

Gefördert werden Studierende der folgenden Universitäten bzw. Hochschulen: Fachhochschule Bielefeld in Minden, Fachhochschule Münster, HafenCity Universität Hamburg, HAWK Hildesheim, Hochschule Bremen, Hochschule Magdeburg Stendal, Jade Hochschule Oldenburg, Leibniz Universität Hannover, Ostfalia Hochschule Campus Suderburg, TH Ostwestfalen-Lippe, TU Braunschweig, Universität Kassel, Hochschule Bochum, Technische Universität Dortmund, Universität Duisburg-Essen und IU-Internationale Hochschule.

Die Studiengänge an diesen Universitäten bzw. Hochschulen beinhalten die Ausbildungsinhalte, die für die Bauingenieure der Straßenbauverwaltung erforderlich sind. Eine Förderung an mehreren Universitäten bzw. Hochschulen ermöglicht die Präsenz in unterschiedlichen Regionen von Niedersachsen.

2.3 Pflichten der Studierenden bzw. des Studierenden

Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat der Straßenbauverwaltung unverzüglich und unaufgefordert zu Beginn jeden Semesters eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung sowie nach jedem Semester Nachweise über die in dem jeweiligen Semester erbrachten Studienleistungen vorzulegen.

Sowohl vor Beginn als auch während des Studiums ist die Fächerbelegung mit den Ausbildungsberatern abzustimmen. Es sollten Wahlpflicht- und Wahlfächer so ausgewählt werden (z. B. mit Kursen im Brücken- bzw. Straßenbau), dass die Studieninhalte auf die Erfordernisse der Arbeit in der Straßenbauverwaltung abgestimmt sind. Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist gegenüber Dezernat 12, Sachgebiet Personalgewinnung und -entwicklung, unverzüglich anzuzeigen.

Die Stipendiatin oder der Stipendiat verpflichtet sich, die im Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ angebotenen Veranstaltungen der Universität/Hochschule zu besuchen und bemüht sich, die Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit von sechs bzw. sieben Semestern zu erreichen. Sie bzw. er verpflichtet sich insbesondere sorgfältig und gewissenhaft zu studieren und an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß dem Studienablaufplan teilzunehmen und sich selbständig zu diesen anzumelden.

2.4 Bleibvereinbarung

Ziel des Stipendiums ist eine frühzeitige und nachhaltige Bindung an die Straßenbauverwaltung. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist analog zu § 59 BBesO Bundesbesoldungsordnung (BBesO) verpflichtet, nach Abschluss des Studiums und bei Vorliegen eines dem Studienabschluss entsprechenden Einstellungsangebots für die Dauer von mindestens fünf Jahren in der Straßenbauverwaltung tätig zu sein. Ein entsprechendes Einstellungsangebot ist der Stipendiatin oder dem Stipendiaten bis 2 Monate vor dem offiziellen Semesterende des Abschlusssemesters zu unterbreiten.

Für den Fall, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat ein nach Abschluss des Studiums unterbreitetes und diesem Abschluss entsprechendes Einstellungsangebot nicht annimmt oder nach erfolgreichem Studienabschluss nicht für die Dauer von fünf Jahren in der Straßenbauverwaltung tätig ist, ist das Stipendium ganz oder in Teilen zurückzuzahlen.

3. Studium im Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ Studium

3.1 Studium

Die Vergabe der Stipendien erfolgt jeweils zum Wintersemester des Kalenderjahres. Studienanfänger müssen sich nach Zusage des Stipendiums durch die Straßenbauverwaltung um einen Studienplatz an einer der ausgewählten Universitäten bzw. Hochschulen bewerben. Die Immatrikulationsbescheinigung ist der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

Zu Beginn des Studiums und auch im weiteren Verlauf erfolgt eine Absprache, welche Fächer, insbesondere im Wahlbereich, belegt werden sollen. Somit wird die bestmögliche fachlich qualifizierte Ausbildung für die erforderlichen Bereiche in der Straßenbauverwaltung sowie die Ausrichtung der Studierenden auf diesen Bereich gewährleistet.

Ist bei bereits Studierenden wegen der Stipendienaufnahme ein Wechsel des Studienganges erforderlich, ist zu prüfen, ob Vorleistungen anerkannt werden können. Eine entsprechende Bescheinigung der Universität bzw. Hochschule ist durch die Studierenden beizubringen. Ggf. ist eine Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus erforderlich. Die Dauer des Stipendiums ist entsprechend anzupassen.

3.2 Vorpraktikum

Das an den Universitäten bzw. Hochschulen verpflichtende Vorpraktikum soll in Eigenverantwortung der Stipendiatinnen und Stipendiaten vor Stipendienbeginn vollständig abgeleistet sein. Maximal die Hälfte des Vorpraktikums kann in der Straßenbauverwaltung absolviert werden. Vorzugsweise ist das Praktikum auf Baustellen durchzuführen, möglichst dort wo die NLStBV die Bauüberwachung durchführt. Eine Vermittlung von entsprechenden Baufirmen durch die regionalen Geschäftsbereiche (rGB) ist möglich.

Das Vorpraktikum ist gem. § 12 Abs. 2 Praktika-Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) sozialversicherungspflichtig.

3.3 Auslandssemester

Es besteht für die Stipendiatinnen und Stipendiaten die Möglichkeit ein Auslandssemester zu absolvieren. Eine Verlängerung des Stipendiums wird dadurch nicht begründet. Es macht Sinn, die Kurse auf Englisch zu besuchen, beispielsweise in den Niederlanden. Den Antrag für das Auslandssemester muss die Stipendiatin bzw. der Stipendiat über die Universität bzw. Hochschule stellen, um sicherzustellen, dass von dort die absolvierten Kurse anerkannt werden.

3.4 Bachelorarbeit

Es ist vorgesehen, dass die Bachelorarbeiten der Stipendiatinnen und Stipendiaten möglichst einen Bezug zu ihrem zukünftigen Arbeitsbereich haben. Die Thementauswahl erfolgt in Absprache zwischen der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten und Ausbildungsbeauftragtem des rGB.

4. Praxiszeiten

Neben dem Studium (vorlesungsfreie Zeiten) und zusätzlich zum Vorpraktikum erfolgt eine fachspezifische und fachübergreifende Fortbildung im Rahmen von Praxiszeiten in der Straßenbauverwaltung, um dadurch die Studierenden noch enger an die Straßenbauverwaltung zu binden. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet an den vorgesehenen Praktika teilzunehmen.

4.1 Dauer, Einsatzorte

Die Praxiszeiten sollen eine Dauer von insgesamt 12 Wochen umfassen, jeweils mindestens zwei Wochen am Stück. Befinden sich Studierende bei Beginn des Stipendiums bereits im Studium, werden die Praxiszeiten anteilig gekürzt.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten werden jeweils einem regionalen Geschäftsbereich fest zugeordnet, der auch die Praxiszeiten koordiniert. Die Zuordnung und Zuweisung zu dem jeweiligen Geschäftsbereich erfolgt nach Absprache.

Der Einsatz ist wie folgt vorgesehen:

Fachbereich 2	–	4 Wochen
Fachbereich 2	–	4 Wochen
Fachbereich 2	–	2 Wochen
Straßenmeisterei	–	2 Wochen

Dies dient dem fachbereichsübergreifenden Kennenlernen des rGB mitsamt den zukünftigen Kolleginnen und Kollegen und den vielfältigen Aufgaben der NLS**StBV**, insbesondere in Planung, Bau und Betriebsdienst. Zudem kann der Interessenschwerpunkt der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowohl für die zu erstellende Bachelorarbeit als auch für den späteren Einsatz als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des rGB ausgelotet werden.

Eine der Praxiszeiten soll in einem anderen Geschäftsbereich durchgeführt werden, damit die Stipendiatinnen und Stipendiaten die regionalen Unterschiede kennenlernen können.

Die Durchführung der Praxiszeiten wird vom Dezernat 12, Sachgebiet Personalgewinnung und -entwicklung, überwacht.

4.2 Inhalte

Die Themenauswahl ist immer abhängig von den jeweiligen Vorbildungen der Stipendiatinnen und Stipendiaten an der Universität bzw. Hochschule und bedarf zu Beginn einer Praxiszeit im jeweiligen Geschäftsbereich einer kurzen Informations- und Einarbeitungszeit.

Folgende Inhalte kommen beispielsweise infrage:

- Erstellung eines kleinen Straßenentwurfes (z. B. mittels EDV-Programmen CARD / VESTRA)

- Mitarbeit in der örtlichen Bauüberwachung einer Straßenbau- oder Brückenbaumaßnahme
- Mitarbeit in einer Straßenmeisterei (SM) (mit Durchführung Streckenkontrolle, Bestandsaufnahme, Durchführung von Sofortmaßnahmen im Rahmen des Betriebsdienstes)
- Verfassen eines Berichtes (z. B. Bestandsaufnahme einer unfallträchtigen Kreuzung mit Auswertung der Unfalldaten, Geschwindigkeiten, ... und Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen)
- Ausarbeitung einer Präsentation (mittels PowerPoint) zu einem gerade aktuell im rGB anstehenden Thema (es kann sich z. B. auch um die Einführung eines neuen Regelwerkes handeln)
- Erledigung einer im rGB anstehenden, zeitlich überschaubaren Aufgabe (Erarbeitung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, ggf. Bereisung, Durchführung von Besprechungen, Zusammenfassung mittels Vermerkes und Ausarbeitung eines Vorschlags)
- Stellungnahme zu einem Bebauungsplan einer Gemeinde oder eines Anbaus in der Baubeschränkungszone verfassen
- Erwidern zu einer Einwendung im Planfeststellungsverfahren vorbereiten
- Teilnahme an einem Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren
- Als Messgehilfe mit dem Vermesser einen Bestandsplan aufnehmen
- Mit dem Landschaftsplaner Ersatzflächen beurteilen und faunistische Untersuchungen begleiten
- Ein kleines Leistungsverzeichnis erstellen
- Ein Aufmaß mit der Baufirma durchführen
- Ein Abnahmeprotokoll schreiben
- Mit dem Brückeningenieur eine Brückenhauptprüfung durchführen

4.3 Dienstreisen / Versicherung / Schutzausrüstung

Dienstreisen der Stipendiatinnen und Stipendiaten, beispielsweise vom rGB zur SM, sind so zu behandeln wie bei Praktikantinnen und Praktikanten und vom rGB zu genehmigen. Versichert sind die Stipendiatinnen und Stipendiaten wie die Praktikanten kraft Gesetzes im Inland gegen Unfall (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII). Für die Schutzausrüstung der Stipendiatinnen und Stipendiaten hat der rGB Sorge zu tragen.

4.4 Praxissemester

Das an einigen Hochschulen erforderliche Praxissemester soll in der Straßenbauverwaltung absolviert werden.

4.5 Arbeitsrechtliche Vorschriften

Während der Praxiszeiten finden arbeitsrechtliche Vorschriften der Tarifbeschäftigten Anwendung.

4.6 Begleitprogramm

4.6.1 Treffen, Austausch

Zu Beginn einer Stipendienzeit (01.09. bzw. 01.10. bei Beginn im Wintersemester) soll im zGB ein Auftakttreffen aller Stipendiatinnen und Stipendiaten der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Ausbildungsleiter, Mentoren, Ansprechpartner in den rGBs und Dezernat 12 zum Kennenlernen erfolgen (s. Punkt 7).

Darüber hinaus soll den Stipendiatinnen und Stipendiaten die Möglichkeit gegeben werden, sich fachlich untereinander auszutauschen. Sie sollen miteinander in Diskussion treten und eigene Arbeitsergebnisse präsentieren. Ein Mentor wird diese gemeinsamen Zeiten begleiten.

Im Sinne einer fortdauernden Praxisanbindung während des Studiums ist ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Stipendiengeber und der Stipendiatin oder dem Stipendiaten vorgesehen, indem grundsätzlich zweimal pro Semester ein Mentorengespräch stattfindet. Weitere Treffen unter den Stipendiatinnen und Stipendiaten sollen durch sie selbst organisiert werden. Wünschenswert wäre, wenn sich aus den Treffen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Straßenbauverwaltung und den Stipendiatinnen und Stipendiaten Patenschaften ergeben.

4.6.2 Lehrgänge

Den Stipendiatinnen und Stipendiaten soll die Möglichkeit gegeben werden, während des Studiums an hausinternen Lehrgängen teilzunehmen, solange entsprechende Kapazitäten frei sind. Dabei handelt es sich z. B. um die Fachlehrgänge

- Straßenbetrieb und allgemeines Recht
- Vorbereitung und Überwachung der Bauausführung
- Straßenverkehrstechnik, Straßenentwurf
- Konstruktiver Ingenieurbau

Die Teilnahme an den Lehrgängen während der Studienzeit ist grundsätzlich freiwillig. Es soll aber mindestens die Teilnahme an dem auf den zukünftigen Arbeitsplatz bei der NLS^tBV bezogenen Fachlehrgang bis zum Ende des Studiums erfolgen bzw. nach der Übernahme im rGB kurzfristig nachgeholt werden. Zusätzlich sollen nach der Übernahme die relevanten Teile des Einführungslehrgangs besucht werden, wie

- Interkulturelle Kompetenz
- Reisekostenrecht
- Aufgaben und Organisation eines rGB
- Geschichte und Organisation der Straßenbauverwaltung in Niedersachsen
- Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, allgemeine Arbeitgeberpflichten
- Straßenbetrieb und Straßenunterhaltung
- Einführung in den Straßenbau, Neu-, Um- und Ausbau sowie bauliche Erhaltung von Bundesfern- und Landesstraßen
- Einführung in den Ingenieurbau in der Nds. Straßenbauverwaltung

Die Organisation der Lehrgänge erfolgt durch das Dezernat 12, Sachgebiet Personalgewinnung und -entwicklung.

5. Auszahlung des Stipendiums

Die Stipendiatin oder der Stipendiat erhält ab dem ersten Studiensemester monatlich 900,00 Euro brutto für die Dauer des Studiums, maximal für sechs bzw. sieben Semester (Regelstudienzeit). Eine Aussetzung und Zurückhaltung des Stipendiums ist aus einem vom Studierenden zu vertretendem Grunde möglich.

Dies ist dann gegeben, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat Pflichten schuldhafte nicht erfüllt oder aus einem anderen Grund die geschuldeten Leistungen über einen längeren Zeitraum (in der Regel länger als drei Monate) nicht erbringt.

Ein Grund, der zu einer Aussetzung der Zahlung des Stipendiums führt, kann insbesondere eine wiederholt nicht termingerechte Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung oder der Nachweise über die in dem jeweiligen Semester zu erbringenden Studienleistungen sein.

Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat selbst für einen ausreichenden Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsschutz zu sorgen.

Ein Anspruch auf Leistungen während eines Urlaubssemesters besteht nicht, die Stipendiatin oder der Stipendiat hat ein Urlaubssemester unverzüglich beim Stipendiengeber anzuzeigen.

Die Auszahlung erfolgt über das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV).

6. Rückzahlung des Stipendiums

Das ausgezahlte Stipendium kann aus einem wichtigen Grund ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wobei sich die Rückzahlungspflicht maximal auf den Teil der monatlichen Förderung beschränkt, der 500,- € überschreitet. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn der Stipendienvertrag gekündigt wird oder Regelungen bezüglich der Bleibvereinbarung nicht eingehalten werden.

Sollte die Tätigkeit in der Straßenbauverwaltung vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums beendet werden, so reduziert sich der Rückforderungsbetrag anteilig für jeden Monat mit entsprechender Beschäftigung im Landesdienst um 1 / 60.

7. Übernahme der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten nach dem Studium

Es ist vorgesehen, die Stipendiatinnen und Stipendiaten in dem rGB einzustellen, dem sie für die Praxiszeiten zugeordnet wurden. Das dient dazu, dass die Stipendiatinnen und Stipendiaten schon während der Praxiszeiten als eigene

Praktikantinnen und Praktikanten und zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des rGB angesehen und dementsprechend in die Mitarbeiterschaft integriert werden. Die Motivation der Ausbilderinnen und Ausbilder in den Praxiszeiten werden dadurch erhöht und zielgerichteter erfolgen. Zudem wird von Beginn an das Empfinden der Studierenden gestärkt, Teil der Straßenbauverwaltung zu sein.

Den Stipendiatinnen und Stipendiaten ist spätestens bis zwei Monate vor dem offiziellen Semesterende des Abschluss-Semesters ein dem Studienabschluss entsprechendes Einstellungsangebot zu unterbreiten, um den Rückzahlungsanspruch auszulösen. Der örtliche Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung sind entsprechend zu beteiligen. Es besteht keine Pflicht der NLS^tBV zur Übernahme der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten. Sollte von einer Übernahme abgesehen werden, ist das Dezernat 12, Sachgebiet Personalgewinnung und -entwicklung frühzeitig zu beteiligen, spätestens drei Monate vor dem offiziellen Studienende.

Die Vergabe der Stipendien verpflichtet die NLS^tBV nicht, die Studierenden nach Studienabschluss in die Straßenbauverwaltung einzustellen.

Die Möglichkeit, eine Absolventin oder einen Absolventen mit vorangegangenem Stipendium nach einem abgeschlossenen Bauingenieursstudium im Beschäftigungsverhältnis in der Straßenbauverwaltung zu beschäftigen, bleibt weiterhin bestehen.

Das Stipendium und die Begleitpraktika befreien nicht von Referendar- und Traineezeiten. Diese sind für die einzelnen Programme verbindlich vorgeschrieben und können nicht ersetzt werden.

8. Organisation und Zuständigkeiten

8.1 Zuständigkeit und Personalbetreuung

Das Personaldezernat des zGB ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Stipendiums sowie die die Personalbetreuung der Stipendiaten bzw. der Stipendiatinnen.

8.2 Arbeitsgruppe

Innerhalb der NLS^tBV besteht eine Arbeitsgruppe „Straßenbaustipendium“ mit Vertretern des Dezernates 12 des zGB und der Ausbildungsbeauftragten des zGB. Soweit erforderlich kann diese Arbeitsgruppe erweitert werden. Die Arbeitsgruppe ist zuständig für die fachliche und inhaltliche Umsetzung des Stipendienprogramms. Die Arbeitsgruppe trifft sich in regelmäßigen Abständen zur Evaluierung und Weiterentwicklung des Stipendiums.

8.3 Ausbildungsleitung

Das Stipendienprogramm wird eingebunden in die Zuständigkeit der Ausbildungsbeauftragten des zGB. Die rGBs übernehmen einen Teil der Zuständigkeit, insbesondere bei der Organisation und Durchführung der Praxiszeiten, soweit ihnen eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat direkt zugeordnet ist.

8.4 Ausbildungsbeauftragte

Ist den rGB mindestens eine Stipendiatin oder ein Stipendiat zugeordnet, wird von dort eine Ausbildungsbeauftragte bzw. ein Ausbildungsbeauftragter gestellt. Diese Person dient als erster Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der zugeordneten Stipendiaten für die Praxiszeiten vor Ort und regelt in Absprache mit den Studierenden die Praxiseinsätze. Sie vermittelt die notwendige Willkommenskultur und stellt die nötige Anschlussfähigkeit der Stipendiatinnen und Stipendiaten zum rGB her.

8.5 Mentoren

Die Studierenden sind jeweils einer Mentorin bzw. einem Mentor zugeordnet. Sie dienen als übergeordnete Ansprechpersonen und für Fragen in Bezug auf das Studium. Gleichzeitig gewährleisten sie die Vernetzung der Studierenden jahrgangsübergreifend. Dazu finden mindestens zweimal jährlich Mentorentreffen in den jeweiligen Mentorengruppen statt.

Bei Bedarf vermitteln die Mentorinnen bzw. Mentoren unter den Stipendiatinnen und Stipendiaten sogenannte Lerntandems, um Wissen und Fertigkeiten von einem erfahrenen Studierenden höheren Semesters auf einen weniger erfahrenen Studierenden niedrigeren Semesters zu transferieren.

9. Masterstudium und Stipendium

In Absprache mit dem übernehmenden rGB steht es den Studierenden frei, im Anschluss an den Bachelorabschluss ein Masterstudium zu absolvieren. Dabei besteht die Möglichkeit ein Teilzeitstudium während einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Person durchzuführen. Die Bindeverpflichtung an die NLS^tBV wird mit dieser Teilzeitbeschäftigung (mindestens 50% einer Vollzeitbeschäftigung) erfüllt.

In Absprache mit dem übernehmenden rGB kann eine vollständige Freistellung von der Arbeit für die Dauer eines Vollzeitstudiums erfolgen. Die Bindefrist beginnt dann im Anschluss an das Masterstudium bzw. wird durch dieses unterbrochen.

Alternativ können Studierende sich auch für ein Stipendium im Master an ausgewählten Universitäten bewerben. Bewerbende mit einem Bachelorabschluss von mindestens 3,0 werden im Verfahren berücksichtigt. Die aus dem Bachelorstipendium resultierende Bindungsfrist von 5 Jahren bleibt bestehen, erhöht sich jedoch nicht um die Bindungsfrist von bis zu 3 Jahren im Masterstipendium.

Ein Anspruch auf einen höherwertigen Arbeitsplatz wird durch den Masterabschluss nicht begründet. Dem Absolventen steht es frei, sich auf entsprechende Stellenausschreibungen der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung zu bewerben.

10. Verbeamtung

Die NLStBV strebt in bestimmten Bereichen die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten an. Insbesondere in Bereichen mit hoheitlichen Aufgaben und mit Personalführungsinhalten ist dies der Fall. Nach erfolgreichem Studium und Aufnahme in die Straßenbauverwaltung im Beschäftigungsverhältnis besteht die Möglichkeit, bei erfolgreicher Bewerbung auf die Ausbildung als Trainee im Bauingenieurwesen oder Baureferendariat oder auf eine entsprechende Stelle und Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) verbeamtet zu werden.

Das Stipendium und die Begleitpraktika befreien nicht von Referendar- und Traineezeiten. Diese sind für die einzelnen Programme verbindlich vorgeschrieben und können nicht ersetzt werden.